

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1929

22 (15.11.1929)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis für das Vierteljahr ausschließl. Zustellungsgebühr RM. 1.20; Postbezug RM. 1.20
Anzeigen-Gebühr: 1 viergespaltene Millimeter-Zeile oder deren Raum 10 Kpf., 1 Reklamezeile 30 Kpf., bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Postcheck-Konto: Amt Karlsruhe 14 137
Druck und Verlag von Ernst Koebelin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephanienstr. 3 — Fernruf 23, 136, 277

50

Präsident des Badischen Landes-Feuerwehverbandes
Branddirektor Georg Ueberle, Bezirksrat in
Heidelberg, Untere Neckarstraße 114
Bank-Konten:
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4728

Nummer 22

Baden-Baden, 15. November 1929

50. Jahrgang

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren haben nicht Beamteneigenschaft.

Das Reichsgericht hat in einem konkreten Falle grundsätzlich angenommen, daß Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr nicht als Gemeindebeamte anzusehen seien, und hat in einem Urteil vom 16. April 1929 — R 3 479 28 III — u. a. folgendes ausgeführt: Neben einer städtischen Feuerwehr sei auch noch eine freiwillige Feuerwehr vorhanden. Brände zu verhüten und Brände zu bekämpfen, auch die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, sei Sache der Polizei, wie aus § 10 I 17 des allgemeinen Verwaltungsrechts und § 6 g des Preussischen Verwaltungs-Gesetzes erhelle. Brände gehören zu den gemeinschädlichen und öffentlichen Ereignissen, die Gefahren für das Publikum und die Gesundheit der Personen herbeiführen und geeignet seien, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Die Gemeinden, die nach § 3 des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, seien verpflichtet, die zum Löschten von Bränden erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und der Polizei zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung können die Gemeinden durch eine Berufsfeuerwehr, Pflichtfeuerwehr oder durch eine freiwillige Feuerwehr nachkommen, die sich bei Bränden dem Leiter der Feuerpolizei zu unterstellen habe. Nichtlinien in dieser Hinsicht enthalte die allgemeine Verfügung zur Regelung des Feuerlöschwesens vom 28. Dezember 1928. An dieser Rechtslage habe das preussische Gesetz vom 21. Dezember 1904 nichts geändert. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, die nicht zu den Führern zu rechnen seien, komme keinesfalls die Eigenschaft von Gemeindebeamten zu. Die freiwillige Feuerwehr bilde einen selbständi-

gen Verein nach außen. Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Vorstände der Löschzüge; ein Einspruchsrecht habe die Gemeinde nicht. Der Beamtenbegriff sei kein absolut einheitlicher. Soweit in Artikel 131 der Reichsverfassung anerkannte Verantwortlichkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Pflichtwidrigkeiten ihrer Beamten in Betracht komme, seien als solche alle diejenigen anzusehen, die das Reich, der Staat oder die Gemeinden mit der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betraut haben. Die fehlerhafte oder pflichtwidrige Handhabung der öffentlichen Gewalt bilde die gesetzliche Grundlage der Reichs-, Staats- oder Gemeindehaftung. Weder durch Gesetz noch durch Verordnung oder Ministerialverfügungen seien den Mitgliedern freiwilliger Feuerwehren schlechthin obrigkeitliche Befugnisse übertragen. Die freiwilligen Feuerwehren seien vielmehr als organisierte und disziplinierte Hilfsmannschaften der Polizei anzusehen. Die Feuerwehrleute haben den Anordnungen der Polizei bei Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu folgen. Die Feuerwehrleute können auch von der Polizei zu Absperrungen verwendet werden. Ohne polizeiliche Weisung oder Polizeiverordnung seien die freiwilligen Feuerwehrleute nicht befugt, dem Publikum gegenüber obrigkeitliche Zwangsmittel durchzusetzen. Durch die Unterordnung der freiwilligen Feuerwehrleute unter die Polizei werden sie nicht Beamte, da sie nicht kraft eigener hoheitsrechtlicher Gewalt öffentliche Obliegenheiten erledigen. Durch Erteilung einer Brandhilfeanordnung durch die Polizei oder einen Beauftragten werde zwischen der Gemeinde und dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr kein Beamtenrechtsverhältnis geschaffen.

Rauchschutzapparate, deren Für und Wider.

Von G. Stahl, Wiesbaden.

Die in letzter Zeit in Fachzeitschriften von Fachleuten veröffentlichten, mehr oder weniger ausführlich gehaltenen Aufsätze über Gaschutz- und Rauchschutzgeräte sowie deren Verwendung, geben uns ein anschauliches Bild von der Wichtigkeit des Gaschutzes, so daß es sich eigentlich wohl erübrigen dürfte, diesem Thema noch etwas hinzuzufügen. Ich möchte aber nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß die Meinungen, ob sich die Beschaffung von Gaschutzgeräten für freiwillige Feuerwehren empfiehlt, hin und wider noch geteilt sind. Es ist jedoch zu hoffen, daß auch die letzten Bedenken gegen die Ausrüstung freiwilliger Feuerwehren mit derartigen Atemschutzgeräten in absehbarer Zeit fallen gelassen werden.

Wie bei allen Neuerungen sich anfänglich eine Anzahl Fachleute für oder gegen die Einführung der ersteren aussprechen, so war und ist dies heute beim Gaschutz, glücklicherweise nur noch vereinzelt, der Fall. Merkwürdigerweise sind hier die Gegner in den Kreisen der Berufsfeuerwehren zu finden, die auf dem Standpunkt stehen, daß für freiwillige Feuerwehren Gaschutz-Apparate einerseits deshalb nicht empfohlen werden könnten, weil diese nicht in der Lage seien, die Geräte in peinlich sauberem und gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, so daß sie im Bedarfsfalle versagen und die Träger in Gefahr bringen würden; und andererseits gegen die offizielle Einführung Bedenken hegen, weil bezweifelt wird, daß

1. die Gasmaske richtig verpaßt wird, daß
2. außerdem bei einem unrasierten Manne die selbst verpaßte Gasmaske nie so dicht abschließt, daß sie Gewähr für die Sicherheit deren Trägers bietet, und
3. wird befürchtet, daß der Filter oder Einsatz — wenn er wirklich einmal in der Stunde der Gefahr Verwendung fände — verbraucht sein wird.

Diese Bedenken sind, was die erstere Annahme anbelangt, vollaus berechtigt. Diejenigen der zweiten können jedoch glatt widerlegt werden.

Hier möchte ich zunächst die Frage aufwerfen, weshalb einerseits von den freiwilligen Feuerwehren so gut als möglich der Innenangriff bei Bränden verlangt und andererseits diesen der so notwendige Atemschutz abgesprochen wird. Wo ein Wille, ist auch ein Weg und so läßt sich doch bei einigem Verständnis manches erreichen.

Ueber die zuerst geäußerten Bedenken will ich mich bei der Besprechung der Instandhaltung der Rauchschutz-Apparate später äußern, dagegen möchte ich nicht unterlassen, die von einem zweiten Fachmann angeführten Zweifel zu widerlegen:

1. Gasmasken werden, wenn eine ganze Abteilung damit ausgerüstet wird, stets richtig verpaßt.
2. ist es ganz ausgeschlossen, daß ein gebrauchter Filter den Träger der Gasmaske in Gefahr bringen wird, weil die Führer jener Abteilungen ja die Verantwortung tragen, daß für den Brandfall stets ein ungebrauchter Filter im Behälter des Apparates vorhanden ist. Gebrauchte Filter erfüllen ihren Zweck bei Rauchproben und Übungen, sogar bei Bränden noch lange, wenn sie nach Gebrauch mit dem Schraubendeckel und dem Delblatt verschlossen und in einem trockenen Behälter aufbewahrt werden.
3. daß es einem unrasierten Manne schwer fallen wird, die Gasmaske so luftdicht abzuschließen, daß förtlich keine Rauchgase unter diese dringen können, ist nicht zu befürchten, denn die Masken werden doch nicht Leuten verpaßt, die zuerst tadellos rasiert wurden. Man verleihe doch die Gasgriffe im Felde und unsere Feldgrauen waren dort doch auch nicht täglich rasiert! Unter den Berufsfeuerweh-

männern sind doch ganz gewiß auch Leute mit starkem Bartwuchs, die mit Rauchmasken arbeiten müssen.

Allerdings kann der Fall eintreten, daß bei dem Vorhandensein nur einiger Exemplare bei einem Brande, und zwar im Uebereifer, einmal ein Mann eine Gasmaske erwischt, die ihm nicht verpaßt ist und auch seiner Gesichtsförm nicht entspricht. Beim Betreten eines verqualmten Raumes wird er dann schon in der ersten Minute gefechtsunfähig, sodaß er, falls dies noch möglich, zum schleunigen Rückzug gezwungen wird.

Die Gefahr liegt also darin, daß bei dem Vorhandensein von nur einigen Gasmasken die vorgehende Mannschaft in der Eile sich dieser bedient und letztere daher eher gefährden als ihr nützen können. Das also ist der Nachteil, wenn Gasmasken nur einigen bestimmten Leuten verpaßt und in Verwahrung gegeben werden. Es steht daher zu befürchten, daß diese bei Alarm, z. B. bei Tage, garnicht anwesend sind, wodurch dann der ganze Gaschutz überhaupt illusorisch wird, weil den anderen Leuten Apparate nicht zur Verfügung stehen. Werden aber die Atmungsgeräte auf den Geräten verladen, so wird wieder der vorerwähnte Fall eintreten, daß sie jeder Beliebige in Benutzung nehmen kann, ohne zu bedenken, daß er sich im Falle des Nichtpassens in Gefahr begibt. Ferner ist noch zu befürchten, daß diese Geräte dabei jedermann zugänglich sind und schon deshalb keine Gewähr für absolute Brauchbarkeit übernommen werden kann.

Den Städten und Gemeinden, die sich nun mal zur Einführung des Gaschutzes entschlossen haben, kann daher nicht genug empfohlen werden, gleich ganze Abteilungen, z. B. die Belegung bzw. Bedienung eines automobilen Köschzuges, Fahrzeuges oder Angriffswagens mit Gasmasken auszurüsten, damit jedermann sein Atemschutzgerät pflegen und instandhalten, also auch dafür verantwortlich gemacht werden kann. Fällt es einer Gemeinde aus finanziellen Gründen jedoch schwer, einen ganzen Trupp auf einmal auszurüsten, so soll sie jedes Jahr einige Exemplare beschaffen, bis die betr. Abteilung damit versehen ist; die Beschaffung von nur einigen Exemplaren ist jedoch zwecklos.

Nun zu den zuerst geäußerten Bedenken von beruflicher Seite! Es ist richtig, daß Wehrmänner hin und wieder mit der ihnen anvertrauten Gasmaske recht gleichgültig umgehen. Nach Gebrauch, z. B. nach einem Brande oder einer Übung, wird diese einfach in den Behälter gestopft, dieser verschlossen und sich dann bis zur nächsten Übung oder überhaupt nicht mehr um diese bekümmert, obgleich dieser im Ernstfalle Gesundheit, ja das Leben anvertraut werden muß.

In dieser Hinsicht habe ich trotz der kurzen Frist seit der Einführung der Gasmaske bei der Feuerwehr schon recht schauerhafte Zustände vorgefunden, denn ich bin gewohnt, die Nase in alle Winkel und Ecken zu stecken, selbst wenn dies auch nicht immer gerne gesehen wird.

So habe ich z. B. bei einer Wehr auf einem Steigerwagen vier Behälter mit Gasmasken vorgefunden. Außerlich sahen dieselben nicht sehr appetitlich aus. Kurz entschlossen öffnete ich diese nacheinander, zog die übertriehenden, schimmelig gewordenen Masken heraus und hina sie an die Luft. Sodann setzte ich den Kommandanten von dem Gesehenen in Kenntnis, der mir für die Mitteilung herzlich dankte und die Reinigung der Gasmasken und Behälter sofort veranlaßte. Die Filter bzw. Einsätze dieser Apparate waren nicht angegriffen, ein Beweis, daß noch nicht gleich zu befürchten ist, diese seien im Ernstfalle gleich verbraucht.

Ein anderer Fall. Eine Wehr hatte einen älteren Rauchschutzapparat für Sauerstoffzuführung, den man mir zeigte. Als ich ihn ansah, hatte ich ölige Hände. Ich befah mir den Apparat innen und außen und fand die Fenster — mit Fett eingerieben. Ehe ich jedoch an den Gerätewärter die Frage ob dieser Maßnahme richten konnte, erklärte mir dieser, daß er Wert darauf lege, alle Geräte des Kostens wegen mit Del zu behandeln. Die Fenster seien deshalb mit „Schweinefett“ eingerieben, weil diese bei Gebrauch von dem Hauche des Trägers immer anlaufen würden. Alle Hochachtung vor der Gründlichkeit dieses Gerätewärters. Ob diese jedoch für den Rauch-Schutzapparat und deren Träger von Vorteil ist, muß dahingestellt bleiben.

Bei Rauchproben — die jede Wehr alle 2 Monate im Sommer vornehmen soll — genügen bereits benützte Nofilter, die den einzeln Vorgehenden in die Maske eingeschraubt werden können.

Ist aber eine Gasmaske einmal gebraucht worden, so muß und kann sie wohl auf dem Wege von der Übung bzw. Brandstelle nach dem Feuerwehrdepot oder Wohnung im Behälter verwahrt werden. Nach Heimkehr muß diese aber sofort gereinigt werden.

Ist ein Filter bzw. Einsatz benützt worden, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß dieser nicht mehr zu gebrauchen ist. Ein angebrochener Filter läßt sich unter Umständen ohne Gefahr ein Jahr und noch länger zu Übungen verwenden. Immerhin muß dies aber dem zuständigen Abteilungsleiter gemeldet werden, damit dieser Dauer und Zweck der Verwendung der Gasmaske notiert und für rechtzeitige Auswechslung des Einsatzes Sorge trägt. Berufsfeuerwehren, die häufiger in die Lage kommen, mit Gasmasken arbeiten zu müssen, verwenden die Filter einige Jahre.

In der Regel werden Filter bei Berufsfeuerwehren 3—4 Jahre verwendet, doch von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit geprüft. Freiw. Feuerwehren, die also weniger in die Lage kommen, auf Brandstellen tätig sein zu müssen, können ihre Filter daher ebenso lange verwenden. Will aber eine Wehr absolut sicher gehen, so verwende sie ihre einmal gebrauchten Filter dann nur

noch zu Übungszwecken und halte in besonderen, trockenen Behältern nur ungebrauchte Einsätze F. G. & A. bereit.

Wenn ein Mann sein ihm anvertrautes Gaschutzgerät jedoch aus Mangel an Interesse vernachlässigt, so gehört ihm dieses abgenommen; er selbst aber in eine andere Abteilung verlegt.

Nun zu den Rauchschutzapparaten für Luftzuführung. Hier unterscheiden wir Frischluft-Selbstlanger, Apparate für Frischluftzuführung mittels Blasebalg oder Pumpe sowie das Sauerstoffkreislaufgerät. Die Luftzuführung mittels Blasebalg oder Pumpe ist jedenfalls recht gut, doch hat diese den Nachteil, daß damit gleichzeitig der an den Innenwandungen der Gummispiralschläuche haftende Talcumstaub, der trotz häufigen Durchblasens immer wieder hervortritt, den Träger des Apparates in Atmungsorgane und Augen geblasen wird. Es darf auch nicht vergessen werden, daß der Träger des Apparates von der Luftzuführung abhängig ist. Einen Vorteil haben jedoch diese Apparate für Luftzuführung, nämlich den der in diesen vorgezeichneten Sprechrichtung, mittels der sich der im Rauche Befindliche mit der Außenwelt verständigen kann. Ein Vorzug, den freitragenden Atmungsgeräten gegenüber. Bei Metallschläuchen für die Luftzuführung ist zwar eine Verstaubung nicht zu befürchten, doch kommen diese für die Nachrichtenübermittlung nicht in Betracht. Immerhin ist die Bewegungsfreiheit bei allen Rauchschutzapparaten mit Frischluftzuführung eine beschränkte. Auch die Bereitstellung des Rauchschutzapparates für Frischluftzuführung mit Sprechrichtung ist im Gegenlage zum Sauerstoff-Kreislaufgerät, wie zum Frischluft-Selbstlanger, zeitraubender und umständlicher und freiwillige Feuerwehren, die weniger damit üben können als Berufsfeuerwehren, werden damit stets in der Entwicklung des Angriffes zurückbleiben, weil zu viele Details zu beachten sind.

Das Sauerstoff-Kreislaufgerät ist zwar, genau wie die Gasmaske, der Bewegungsfreiheit des Trägers nicht hinderlich, auch ist dieses, genau wie die Apparate für Frischluftzuführung, bei allen Arten von Gasen zu verwenden, zumal es luftdicht abschließt, doch ist dieses sehr empfindlich und verlangt außerdem peinliche und sorgfältige Pflege. Um dieses Gerät auch im Ernstfalle richtig bedienen zu können, müssen häufige und gründliche Übungen mit diesem vorgenommen, als auch in kurzen Abständen auf dessen Vollständigkeit geprüft werden. Aus diesem Grunde ist dieses Feuerwehren, die über ständige Geräte nicht zu empfehlen.

Der Frischluft-Selbstlanger behaupten zwar, daß er mit Luftunterdruck für den Träger lebensgefährlich, weil die Gerätebelm eindringen können und weiter... zu sehr belastet. Beide Bedenken sind hinfällig. — Das erstere hat die Technik durch Herstellung eines, die Atmungsorgane und auch die Augen des Trägers luftdicht abschließenden Helmes beseitigt, der beim Arbeiten immer dichter das Gesicht abschließt. Was nun die Lungenbelastung des Atmungsgerät-Trägers betrifft, so ist diese keineswegs größer, ja wohl geringer, als er beim Durchatmen von Chemikalien usw. bei den freitragenden Geräten ausführen muß. Sie beträgt nach einer Prüfung durch das Leipziger Universitäts-Hygiene-Institut, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Kruse, bei einer Schlauchlänge von 100 Meter und Stämmen einer 25 Ma. schweren Gabel, nur 8,1 Ztm. Wassersäule. Berücksichtigt man nun, daß jeder normale Mensch bequem 50 Ztm. am Vacuummeter anfangen kann, d. i. rund 6,50 Meter Wassersäule, so ist wohl auch dieses Bedenken der Geuer des Selbstatmungsgerätes hinfällig. Dieses überaus günstige Resultat hat der Erfinder durch Herstellung eines Luftkessels, der in der Schlauchleitung eingeschaltet und auf dem Rücken getragen wird, noch wesentlich verbessert, so daß bei 300 Meter Schlauchleitung und gleicher Arbeitsleistung wie oben angegeben, nur eine Lungenbelastung von 6,5 Ztm. Wassersäule eintritt.

Näher auf die Sache einzugehen, liegt nicht im Rahmen dieser Abhandlung. Aber ich kann mit gutem Gewissen „Atmungsgeräte“ zum Selbstlangen der Luft auch freiwilligen Feuerwehren empfehlen.

Die Zuverlässigkeit aller Rauchschutzapparate, gleichviel welchen Systems, hängt ausschließlich von deren gewissenhafter Behandlung und Pflege ab, wenn sie im Ernstfalle auch wirklich ihren Zweck erfüllen sollen.

Klagte mir doch vor ungefähr zwei Jahren ein befreundeter Kommandant, daß sein Rauchschutzapparat absolut nicht mehr funktioniere. Ich ließ mir denselben zeigen, zum Gebrauch fertig machen, setzte selbst die Haube auf und — bekam keine Luft. Nun untersuchte ich das Ventil und versuchte dieses herauszunehmen, was mir erst nach wiederholten Versuchen und dann nur schwer gelang. Dieses war absichtlich oder unabsichtlich derartig mit konstantem Fett einbalsamiert, daß ich längere Zeit benötigte, dieses unter Zuhilfenahme von Terpentin wieder von der Fettkruste zu befreien. Als das Ventil wieder eingesetzt war, funktionierte der Apparat zur Freude des Kommandanten tadellos. Es ist also nicht immer gesagt, daß derjenige gut fährt, der gut schmirt, manchmal geht es sogar besser ohne Schmiere, besonders beim Atemschutzapparat.

Wird also ein Apparat, der dem Atemschutz dient, vernachlässigt oder falsch behandelt, so darf man sich freilich nicht wundern, wenn dieser im Ernstfalle verläßt und damit seinen Träger in Gefahr bringt. Darum soll und muß jedes Rauchschutzgerät nach jeder Benutzung, ganz gleich ob dieses mit oder ohne Verwendung von Rauch oder Gasen benutzt worden ist, sofort nach Gebrauch gereinigt werden.

Die Reinigung ist zunächst innen und außen mit Lysoform oder Einosol (1:10) vorzunehmen. Sodann ist das Gerät trocken zu wischen und ein bis anderthalb Tag an der Luft zu trocknen — griffbereit natürlich —, damit es bei Alarm sofort mitgenommen werden kann. Der Einsatz ist mit dem Schraubendeckel und mit dem Delblatt wieder abzuschließen. (Vergl. Kommandant Müller, Heidelberg, Aufsatz „Gaschutz“ in Nr. 17, Seite 197 der Badischen Feuerwehrzeitung 1929). Uebrigens ist die Reinigung eines Atemschutzgerätes sofort nach Gebrauch schon aus hygienischen Gründen geboten.

Bei Apparaten für Frischluftzufuhr, wie beim Frischluft-Selbstlanger, müssen die Ventile herausgenommen, auf ein reines Tuch gelegt, gereinigt und sodann wieder eingeseht werden. Die Verwendung von Fett ist hierbei streng verboten.

Nur durch gewissenhafte und peinliche Instandhaltung kann man jene Geräte in gebrauchsfähigem Zustand erhalten, die wohl seltener in Gebrauch genommen werden als andere, dafür aber dem persönlichen Schutz des vorgehenden Wehrmannes dienen müssen.

Warum Schaum das Feuer löscht.

Von Dr. R. Ruhn.

Unter dieser Ueberschrift finden wir in der „Allschau“, 33. Jahrg., Heft 24, Seite 482, nachstehende interessante Abhandlung, die wir unseren Lesern, der darin enthaltenen interessanten Feststellungen wegen, gerne wiedergeben.

Viele moderne Feuerlöschgeräte bedienen sich mit bestem Erfolg der Schäume, um selbst sehr heiße Flammen, wie z. B. die des Benzins, zu ersticken. Meist ist es kohlenstoffreiches Gas, das zur Erzeugung des Schaumes benützt wird. Dessen Wirksamkeit stellte man sich so vor, daß die Kohlensäure in unzählige Schaumbüschchen eingeschlossen, von den Flammen weniger leicht fortgeblasen wird wie etwa reine Kohlensäure, welche man zum Erstickten auf den Brandherd leitet. Plagen nun unter der Einwirkung der Flammen die Wasserlamellen der Schaumbüschchen, so wird die Kohlensäure frei und wirkt erstickend. Die Schaumdecke mit dem in vielen Wasserbüschchen eingeschlossenen Löschgas schiebt sich über den Brandherd, verhindert so den Zutritt der Luft und macht jede Wiederentzündung unmöglich (D. Treichel¹⁾). Nun behauptet aber ein Patent²⁾, welches bereits im Jahre 1923 angenommen wurde, daß sogar ein Sauerstoffschaum oder ein Wasserstoffschaum usw. feuerlöschend wirken. Tatsächlich ergab auch die neuerdings erfolgte experimentelle Nachprüfung dieser Angaben durch D. Treichel ihre Richtigkeit. Daher muß die Hypothese des Schaumlöschens durch das Freiwerden von Stickgasen aufgegeben werden. Die eigentlich feuerlöschende Wirkung müssen also

die Wasserhäutchen der Schaumbüschchen haben. Die Saponine und ähnliche, die Schaumbildung begünstigenden Stoffe sind in den Schäumen in viel zu geringer Menge enthalten; auch haben sie keine besonderen feuerlöschenden Eigenschaften. In jedem Schaum ist das Wasser so stark aufgelodert, daß eine Wärmeabfuhr fast unmöglich ist. Daher benützt man auch neuerdings den Schaum wegen seiner hervorragenden Isolationsfähigkeit zu Schwitzbädern. Dazu kommt beim Feuerlöscher mit Schaum die hohe Verdampfungswärme des Wassers und andererseits die geringe Wärmekapazität der Flammengase. Die Flammengase werden von der ersten zur zweiten, dritten usw. zerstörten bezw. verdampften Wasserlamelle sehr energisch gekühlt, so daß sich die Wärmeenergie der Flamme in geometrischer Reihe vermindert. Aus dieser Ueberlegung folgt rein mathematisch, daß ein Feuerlöschschaum um so wirksamer ist, je feinerlästiger er ausfällt (nach Treichel). Größere Schaumbüschchen von Sauerstoff oder Wasserstoff, die unter der Einwirkung einer Benzinflamme plagen, wirken, wie Treichel fand, zwar explosiv, aber merkwürdigerweise nicht feueranziehend, sondern löschend. Diese winzigen Explosionen drücken vielmehr die Flamme aus. Der nachdrängende Schaum, der durch die winzigen Explosionen nicht beeinträchtigt wird, schneidet schließlich den Strom des verdampfenden Benzins ab — und die Flamme erlischt.

Diese Erklärung für die Wirkung des Schaumlöschens von D. Treichel ist sicher richtig; aber trotzdem bleibt das Feuerlöschschaum mit Sauerstoffschaum für den Chemiker stets verblüffend, wenn er sich erinnert, wie heftig sonst die Einführung von reinem Sauerstoff in eine Benzinflamme wirkt.

¹⁾ Chemiker-Zeitung S. 60, Nr. 7, 1929.

²⁾ D. R. P. 490 137.

Badischer Feuerwehr-Pass

Wie schon lange in anderen Ländern wurde nunmehr auch für Baden ein Einheits-Feuerwehr-Pass zusammengestellt und seine Einführung beschlossen. Er ist durch den

Verlag der Badischen Feuerwehrzeitung in Baden-Baden zu nachstehenden Preisen zu beziehen.

50 Stück	10.— RM.	500 Stück	70.— RM.
100 ..	16.— RM.	1000 ..	120.— RM.

Der Pass, in einem handlichen Brieftaschen Format gehalten, sieht auf der zweiten Umschlagseite Raum für ein Passbild des Inhabers vor. Kurze Bestimmungen über die Verwendungsmöglichkeiten des Passes folgen, sowie weiter Raum für die eigentlichen Personal-Notizen.

Die Verwendungsmöglichkeit des Passes ist sehr vielseitig. Die Landesausschüsse der einzelnen Feuerwehrverbände ließen sich bei der jeweiligen Einführung des Feuerwehrpasses von dem Grundsatz leiten, den Feuerwehrleuten die Möglichkeit zu geben, sich als einer Wehr angehörig jederzeit ausweisen und so auf Reisen und bei sonstigen Gelegenheiten Zeughäuser, Feuerwachen sowie alle interessanten Einrichtungen und Neuerungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens besichtigen zu können. Dies hat naturgemäß zur Folge, daß Erfahrungen ausgetauscht, Kenntnisse erweitert und Kameradschaften auch über die Grenzen des jeweiligen Heimatstaates hinaus gepflegt werden. Aus diesen Erwägungen heraus fühlten sich auch die Mitglieder des Badischen Landesausschusses in der Landesausschuß-Sitzung in Säckingen am 1. 7. 1929 bewogen, der Einführung des Badischen Feuerwehrpasses ihre ausdrückliche Zustimmung zu geben.

Kameraden! macht Euch diese Neueinführung zunutze und bestellt — nach Möglichkeit innerhalb Eurer Wehren geschlossen — recht bald den Feuerwehr-Pass beim Verlag der Badischen Feuerwehrzeitung in Baden-Baden.



**BADISCHER LANDES-
FEUERWEHRVERBAND**

FEUERWEHR-PASS

für Herrn

in

Nr.

Verzeichnis

über die Verleihung von Ehrenurkunden an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren 1929.

Für 25jährige Dienstzeit:

Bezirksamt Donaueschingen.

- Stadtgemeinde Donaueschingen:**
Karl Stadelmann, Leichenschaffner; Ernst Rudolf, Zimmermeister.
- Stadtgemeinde Furtwangen:**
Johann Dannecker, Maurermeister; Paul Essig, Metall-Drücker; Julius Müller, Mechaniker; Johann Baptist Weber, Fabrikarbeiter; Emil Dold, Werkmeister.
- Gemeinde Gelfingen:**
Johann Bardoll, Landwirt; Karl Christ, Landwirt; Karl Dannecker, Landwirt; Michael Glunz, jung, Arbeiter; Johann Glunz, Bahnarbeiter; Anton Hoga, Arbeiter; Karl Kreuzer III, Landwirt; Josef Sonntag, Landwirt; Gottlob Böllnagel, Landwirt; Christian Weinmann, Gipsermeister.
- Gemeinde Hammersteinbach:**
Johann Schwald, Säger.
- Gemeinde Hochemmingen:**
Adolf Hug, Zimmermeister; Erwin Bertsch, Landwirt; Karl Friedrich Bedert, Landwirt und Gemeinderat; Albert Engesser, Landwirt; Albert Romer, Landwirt.
- Gemeinde Hubertshofen:**
Richard Felsenmeyer, Forstwart.
- Gemeinde Hüfingen:**
Josef Schall, Maurermeister; Johann Hör, Landwirt; Josef Karch, Schlossermeister; Heinrich Schöber, Säger; Anton Münzer, Arbeiter; Rudolf Kandler, Landwirt; Fridolin Thoma, Landwirt; Wilhelm Hug, Landwirt; Karl Balthar, Küfermeister; Karl Dury, Landwirt; Mathias Rimmle, Straßenwart; Emil Bausch, Gastwirt.
- Gemeinde Mundelfingen:**
Josef Steinhauer, Landwirt; Otto Meier, Landwirt; Georg Maier, Landwirt; Heinrich Wette, Landwirt; Julius Münzer, Landwirt.
- Gemeinde Oberbaldingen:**
Emil Böckle, Landwirt und Gemeinderat.
- Gemeinde Oettingen:**
Johann Martin Kienzle, Landwirt; Gustav Manger, Landwirt und Harmonikmacher; Johann Martin Manger, Landwirt.
- Gemeinde Sunthausen:**
Johann Boffeler V, Landwirt; Franz Xaver Weißhaar, Landwirt.
- Gemeinde Tannheim:**
Stephan Glas, Landwirt; Rupert Häbler, Landwirt; Eduard Wehrle, Kaufmann.
- Gemeinde Unadingen:**
Johann Erhart, Landwirt; Anton Bausch, Bahnarbeiter; Karl Hasenkrab, Landwirt.
- Gemeinde Unterbränd:**
Karl Mantel, Polizeidiener.
- Gemeinde Böhrenbach:**
Casimir Winterhalter, Triebfleischer; Ernst Reinhold Ketterer, Gastwirt.
- Gemeinde Wolterdingen:**
Josef Troll, Landwirt und Holzhändler; Arnold Thoma, Ratschreiber.

Bezirksamt Emmendingen.

- Gemeinde Bögingen:**
Wilhelm Vogt, Landwirt.
- Gemeinde Glöttlingen:**
Moritz Weil, Metzgermeister.
- Stadtgemeinde Emmendingen:**
Karl Friedrich Gaus, Bauunternehmer; Andreas Juchschwerdt, Bauunternehmer; Jakob Weil, Kaufmann; Karl Christian Blum, Bäckermeister; Albert Veit, Metzgermeister; Friedrich Karl Ambs, Kupferschmiedmeister.
- Gemeinde Emdingen:**
Emil Schlenker, Blechenermeister; Karl Zipse, Mineralwasserfabrikant; Franz Hofbein, Küfermeister; Theodor Leon, Schreinermeister; Ernst Burkhard, Landwirt.
- Gemeinde Herbolzheim:**
Adolf Dörle, Schmiedemeister; Karl Verblinger, d. Emil Sohn, Fabrikarbeiter; Josef Kammerer, Maurermeister; Adolf Kunzer, d. Gustav Sohn, Packer; Franz Dörle, Schreinermeister; August Verblinger, Landwirt.
- Gemeinde Oberhausen:**
Theodor Duri, Blechner; Franz Josef Scholler, d. Konstantin Sohn, Landwirt.

Bezirksamt Engen.

- Stadtgemeinde Engen:**
Wilhelm Schuch, Bäckermeister; Karl Mayer, Metzgermeister; German Wertmeister, Kaufmann; Eduard Wiedinger, Schlossermeister; Emil Bösch, Maurermeister; Albin Niede, Architekt; August Wehrle, Kaufmann; Adolf Decher, Schlossermeister; Josef Sigwart, Maurermeister.

- Gemeinde Belschingen:**
Siegfried Scheu, Bürgermeister und Schreinermeister; Martin Kohler, Landwirt; Hermann Seiber, Landwirt; Karl Häusle, Maurermeister; Peter Stich, Maurer.

Bezirksamt Ettlingen.

- Gemeinde Busenbach:**
Josef Beder, Wilhelm Sohn, Fabrikmeister.
- Stadtgemeinde Ettlingen:**
August Schottenhofer, Fabrikarbeiter.
- Fabrikfeuerwehr der Spinnerei und Weberei Ettlingen:**
Leo Krab, Kaufmann; Johann Siehle, Maschinenarbeiter.
- Gemeinde Ettlingenweiler:**
Oskar Prestel, Küfermeister.
- Gemeinde Mörsch:**
Leonhard Neu II, Maurer; Bernhard Bräutigam, Maurermeister; Kasimir Deck, Schreinermeister; Johann Schneider, Gipser; Kornel Müller I, Maurer; Florian Deck I, Fabrikarbeiter.

Bezirksamt Freiburg.

- Stadtgemeinde Breisach:**
Adolf Lang, Karl Sohn, Reitmann.
- Stadt Freiburg:**
Emil Brad, Drechslermeister; Felix Germer, Schreinermeister; Karl Kleiser, Küfermeister; Franz Xaver Kienzle, Blechenermeister und Installateur; Karl Reize, Dekorationsmalermalermeister; Friedrich Schlempp, Maler; Friedrich Baldenweck, Tapeziermeister u. Dekorateur; Max Fischer, Schreinermeister; Bernhard Boos, Kaufmann; Karl Demmler, Schlossermeister; Mathias Frey, Schneidermeister; August Kruder, Kaufmann; Ludwig Krüger, Schreinermeister; Wilhelm Krüger, Schuhmachermeister; Karl Wallefer, Kaufmann.
- Bahnhoffeuerwehr Personenbahnhof Freiburg:**
Germann Bertsch, Vorschlosser.
- Gemeinde Ihringen:**
Wilhelm Gutknecht, Landwirt.
- Gemeinde Kirchzarten:**
August Schweizer, Küfermeister.
- Gemeinde Muzingen:**
Stefan Schmid, Landwirt.
- Gemeinde Oberrotweil:**
Josef Wagner, Landwirt; Alfred Galli, Landwirt; Franz Bleichner, Schneidermeister; August Beck, Landwirt; Otto Zähringer, Landwirt; Alfred Friedrich, Landwirt.
- St. Georgen:**
Franz Imber, Straßenwart.
- St. Margen:**
Josef Trenkle, Schuhmachermeister.

Bezirksamt Heidelberg.

- Gemeinde Hammental:**
Georg Schmitt, Heizer; Christian Müller II, Fabrikarbeiter; Johann Schmitt, Fabrikarbeiter; Wilhelm Schroth, Fabrikarbeiter; Joseph Leopold Friedrich, Maurer.
- Gemeinde Dossenheim:**
Peter Christof Stern, Händler; Wilhelm Niedinger, Steinbrecher.
- Gemeinde Eberbach:**
Georg Hauck, Dreher; Friedrich Hemberger, Wirt; Louis Störzbach, Kaufmann.
- Stadt Heidelberg:**
Philipp Ludwig Barth, städt. Maurer; Philipp Jakob Simon, Küfermeister; Jean Sommer, Pflasterer; Jakob Friedrich Niehl, Gipsermeister; Johann Adam Bosh, Landwirt; Johann Jakob Schweikardt, Sattler; Friedrich Schäfer, Maurermeister; Georg Michael Vogt, Landwirt; Johann Michael Heß, Landwirt; Michael Pfeiffer, Landwirt; Friedrich Fraunfeld, Landwirt; Heinrich Vollsch, Landwirt; Heinrich Dietrich, Landwirt; Georg Damm, Zimmermeister; Johann Philipp Körner, Gastwirt; Emil Bopp, Kaufmann; Georg Burkhardt, Glasermeister.
- Gemeinde Neckargemünd:**
Josef Hermann, Gärtner; Martin Kreh, Mechanikermeister; Karl Jakob Lachenmayer, Müller.
- Gemeinde Nuploch:**
Jakob Heinrich Fugger, Landwirt; Johannes Zimmermann, Tagelöhner; Peter Reib, Steinbrecher.
- Gemeinde Ziegelhausen:**
Ludwig Kunz, Schlosser; Jakob Schmitt I, Gerber; Adam Tröster, Wäscher; Karl Heinrich Lehn, Zimmermann.

Bezirksamt Karlsruhe.

- Stadt Karlsruhe-Daxlanden:**
Adolf Kubin, Schieferdecker; Adolf Moos, Blechenermeister; Julius Eichelbacher, Schlossermeister.

Stadt Karlsruhe-Mühlburg.
Alfred Wenner, Bürobeamter; Gustav Börner, Schmiedemeister; Karl Pfeifer, Mechanikermeister; Wilhelm Lenzler, Fuhrunternehmer.

Stadt Karlsruhe-Grünwinkel.
Hermann Kuhlmann, Bierbrauer.

Stadt Karlsruhe-Müppurr.
Karl Kraft, Landwirt; Gottlieb Höger, Maschinenarbeiter; Julius Frank, Fabrikarbeiter; Ludwig Fischer, Schreinermeister; Ludwig Christof Grass, Bäckermeister; Joseph Haas, Blechenermeister.

Gemeinde Bergshausen.
Samuel Mall, Schmiedemeister; Johann Meß, Obmann; Albert Heinrich Mubgung, Schleifer; Wilhelm Grimm, Maurer; Karl Wilhelm Raupp, Farrenwärter; Heinrich Seiter, Hilfsarbeiter; Heinrich Waldi, alt, Schlosser.

Stadtgemeinde Durlach.
Karl Schmidt, Landwirt; Friedrich Weller, Schlosser.

Gemeinde Egenstein.
Wilhelm Gegenheimer, Landwirt; Karl Ludwig Westensfelder, Maurerpolier; Wilhelm Köhler I, Maurer.

Gemeinde Friedrichstal.
Emanuel Eduard Hornung, Landwirt; Gustav Benjamin Hornung, Landwirt.

Gemeinde Graben.
Hermann Werner, Landwirt; Karl Wilhelm Zimmermann, Landwirt; Ludwig Hariforn, Schmiedemeister.

Gemeinde Gröningen.
Johann Heilbronner, Fabrikarbeiter; Dr. Karl Straub, prakt. Arzt; Karl Böller, Sattler und Tapezier.

Gemeinde Knielingen.
Karl Ludwig Klein, Landwirt; Friedrich Wünsch, Wirt.

Gemeinde Leopoldshafen.
Ludwig Friedrich Heger, Maurer; Gustav Heger, Cementeur; August Hauf, Hilfsarbeiter; August Friedrich Holz, Hobler; August Zahraus, Hilfsarbeiter; Julius Nagel, Schreiner.

Gemeinde Liedolsheim.
Gustav Adolf Roth, Maurermeister; Ludwig Friedrich Hager, Schreiner; Gustav Albert Roth I, Landwirt; Emil Dohs, Landwirt; Wilhelm Kürnik, Landwirt; August Friedrich Meß, Straßenwart.

Gemeinde Vinkenheim.
August Nagel, Gasarbeiter a. D.

Gemeinde Ruffheim.
Hermann Heger, Landwirt.

Bezirksamt Kehl.

Gemeinde Lichtenau.
Josef Hammel, Handelsmann; Karl Bertsch, Bäcker; Wilhelm Kehler, Zimmermann.

Gemeinde Scherzheim.
Christian Waffenschmidt, Tagelöhner; August Adnig, Landwirt; Christian Kapp, Zigarrenmacher.

Bezirksamt Konstanz.

Gemeinde Allensbach.
Julius Karrer, Schmiedemeister; Julius Wahlbacher I, Maurer und Landwirt.

Gemeinde Dettingen.
Georg Deggelmann, Schreinermeister.

Gemeinde Gottmadingen.
Wilhelm Binder, Schlossermeister; Leonhard Müller, Schlosser; Josef Ruh, Flaschner; Adolf Ruh, Landwirt.

Stadt Konstanz.
Ernst Veitner, Gärtnermeister; Martin Birk, Gärtnermeister; Eugen Drosdofsky II, Rolladenmonteur und Schlosser.

Stadtgemeinde Radolfzell.
Adolf Frieß, Stadt. Eichmeister; Eberhard Karl Bonzell, Gastwirt; Leo Kößler, Kaufmann; Otto Maier, Pumpenmacher; Karl Otle, Hausmeister; Franz Vogler, Schuhmacher.

Fabrikfeuerwehr der Firma Gotthard Alweiser Pumpenfabrik A.-G. Radolfzell.
Karl Ritter, Werkmeister.

Gemeinde Rietschingen.
Wilhelm Mayer, Landwirt; Friedrich Eich, Fabrikarbeiter; Wilhelm Kupprion, Landwirt.

Stadtgemeinde Singen a. S.
Franz Wildt, Zementeur.

Fabrikfeuerwehr der Firma Maggi Ges. m. b. S. in Singen a. S.
Gustav Harder, Fabrikationsmeister.

Bezirksamt Lahr.

Gemeinde Dinsladingen.
Friedrich Bläß I, Wegwart; Johann Mader, Schreinermeister.

Stadtgemeinde Ottenheim.
Otto Marto, Bürgermeister; Georg Klugermann, Zimmermeister; Ferdinand Brohmer, Landwirt; Karl Friedrich Dietrich, Kaufmann; Julius Levisstein, Handelsmann; Johann Mägerle, Schuhmachermeister; August Santo, Buchbindermeister.

Gemeinde Friesenheim.
Julius Erb, Zigarrenmacher; Franz Ernst, Küfermeister.

Gemeinde Grafenhausen.
Emil Kirner, Gemeinderat; Stefan Gägle II, Landwirt; Lukas Sterzenbach, Landwirt; Konrad Hensle, Maurer. (Schluß in nächster Nummer.)

Ehrentafel verstorbener Kameraden



Peter Rieger

Freiwillige Feuerwehr Griessen
Beruf: Bildhauer
Alter: 50 Jahre
Todesstag: 21. Oktober 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 26 Jahre.

Anton Heizmann I

Freiwillige Feuerwehr Löffingen
Beruf: Landwirt
Todesstag: 23. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 24 Jahre

Johann Wolf

Freiwillige Feuerwehr Zizenhausen
Beruf: Feilenhauermeister
Alter: 74 Jahre
Todesstag: 20. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 45 Jahre

Jacob Stehle

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 30. April 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 25 Jahre

Adolf Adler

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 20. April 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 36 Jahre.

Tobias Hatz

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 20. Juni 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 30 Jahre

Iwan Rothschild

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 2. Juli 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 9 Jahre

Eugen Hensler

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 10. August 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 26 Jahre

Karl Schroff

Freiwillige Feuerwehr Konstanz
Todesstag: 6. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 26 Jahre.

Karl Müller

Freiwillige Feuerwehr Haagen
Beruf: Bürgermeister
Alter: 81 Jahre
Todesstag: 28. September 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 57 Jahre

Friedrich Greiner

Freiwillige Feuerwehr Haagen
Beruf: Fabrikarbeiter
Alter: 79 Jahre
Todesstag: 17. Oktober 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 57 Jahre

Karl Brombacher

Freiwillige Feuerwehr Haagen
Beruf: Fabrikmeister
Alter: 47 Jahre
Todesstag: 23. Juni 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 28 Jahre

Hans Heidenreich

Freiwillige Feuerwehr Haagen
Beruf: Steinbrecher
Alter: 26 Jahre
Todesstag: 20. April 1929
Dauer der Wehrmannszeit: 8 Jahre

Reichsunfallversicherung und Feuerwehren.

Von Landesbranddirektor Dr. Meyer, Weimar.

Seit einer Reihe von Jahren zieht sich durch die feuerwehr-technischen Zeitschriften, insbesondere soweit es sich um Verbandsorgane der Feiw. Feuerwehren handelt, wie ein roter Faden die Frage der gesetzlichen Regelung der Unfallfürsorge für den Feuerwehrmann. Daß eine ausreichende Unfallfürsorge den Feuerwehrmann schützen muß, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, mit ihr steht und fällt das ganze freiwillige Feuerlöschwesen, und auch der Pflichtfeuerwehrmann wird mehr auf Erhaltung seiner Gesundheit als auf energische Hilfeleistung bedacht sein, wenn er für sich und seine Familie befürchten muß, im Schadenfalle nicht ausreichend geschützt zu sein. Da seinerzeit der Reichstag trotz mehrfacher Eingaben sich der Unfallfürsorge für die Feuerwehren nicht annahm, mußten sich Länder und Städte um andere Sicherheiten bemühen. Zum Teil bestanden schon Versicherungen, hier schloß man sich zu Versicherungsvereinigungen zusammen, dort stand man der Sache weniger interessiert gegenüber. So sind bis heute alle möglichen Formen der Unfallfürsorge für den Feuerwehrmann angewendet worden, die aber wohl sicher eins gemeinsam hatten, daß sie bezüglich der Höhe der Unterstützung den Geschädigten gerecht wurden, denn sonst wäre es gar nicht möglich gewesen, das freiwillige Feuerlöschwesen in dem heute bestehenden Umfange aufrechtzuerhalten.

Das Land Thüringen war im Jahre 1922 einer Unterstützungskasse in Merseburg für im Feuerlöschdienst Verunglückte beigetreten, die bereits seit 1871 bestand und der außerdem noch die Landfeuerzsjazietät der Provinz Sachsen, die Städtefeuerzsjazietät der Provinz Sachsen, die Feuerversicherungsanstalt für Walde und Vermont in Arolsen, die Hessische Brandversicherungsanstalt, die Schaumburg-Lippische Landesregierung in Bückeburg, die Lippische Regierung in Detmold angehörten. Die Entschädigungen wurden sehr wohlwollend gewährt; der vom Unfall Betroffene erhielt den Unterschied zwischen Krankengeld und Lohn bzw. den vollen Lohnjah, falls er nicht in einer Krankenkasse war. Man ging sogar so weit, auch Nichtangehörige von Feuerwehren, die bei Brandbekämpfungen verletzt wurden, zu unterstützen. Allerdings bestand kein Rechtsanspruch. Eine ähnliche Regelung war in Baden getroffen, wo die Feuerwehrunderstützungskasse sowohl Beihilfen für Beschaffung als auch Unterstützung für Verunfallte zahlte. Die Höhe der letzteren wurde von einem Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Versicherung und der Feuerwehr, festgesetzt. Meines Wissens bestand aber auch hier ein Rechtsanspruch nicht. Dagegen hat der Stadtstaat Lübeck für seine Feuerwehren im Jahre 1914 bereits ein Gesetz betr. die Gewährung von Entschädigung an im Feuerwehrdienst Erkrankte oder Verunfallte, sowie an ihre Hinterbliebenen herausgegeben. Hierbei ist in § 1 zunächst klar zum Ausdruck gebracht, daß die Fürsorge sich nicht allein auf Angehörige der Feuerwehr erstreckt, sondern unter Ziff. 3 dieses Paragraphen wird gesagt, daß eine Entschädigung auch erhalten die vom Branddirektor, den Feuerwehrhauptleuten, ihren Stellvertretern oder den sonstigen Feuerwehrführern sowie von der Polizeibehörde oder deren Stellvertretern bei Feuerunfällen im Lübeckischen Staatsgebiet zur Hilfe herangezogenen Personen. In dieser Bestimmung ist also bereits für diejenigen Vorsorge, welche laut Gesetz, auch ohne daß sie zu einer Feuerwehr gehören, zum Feuerlöschdienst herangezogen werden können. Dagegen wird in der neuen Unfallversicherungsfürsorge nur von Angehörigen der Betriebe beziehungsweise Angehörigen der Feuerwehr gesprochen. Es müssen also jetzt neben der eigentlichen Unfallfürsorge für die Feuerwehren die Gemeinden Vorsorge treffen, daß sie gegen Schadenersatzansprüche von nicht zur Feuerwehr zählenden Personen, die aber ausdrücklich zur Hilfeleistung befohlen sind, gesichert werden.

Eine andere sehr wichtige, man könnte sagen die wichtigste Frage, an die das ganze Wesen des freiwilligen Feuerlöschwesens geknüpft ist, wird in § 3 des Lübecker Gesetzes berührt, in dem es heißt, daß zwar die sonstigen Lübecker Unfallfürsorgegesetze auch für die Beamten der Berufsfeuerwehr gelten, aber mit der Maßgabe, daß der Rentenbemessung statt der vorgesehenen 66% Prozent überall das volle Dienstverdienst auf Grund gelegt wird. Wenn sich dieser Paragraph auch nur auf Angehörige der Berufsfeuerwehr bezieht, während im nächstfolgenden gesagt wird, daß für andere im Feuerlöschdienst verunfallte Personen die Höhe der Rente im einzelnen Falle nach billigem Ermessen festgesetzt wird, so geht doch daraus hervor, daß man dem Feuerwehrmann infolge der Eigenart seines Dienstes eine Sonderbehandlung bezüglich Unfallfürsorge zuteil werden läßt. Wenn nun dies bereits bei Feuerwehrleuten mit Beamteneigenschaft geschieht, die einmal, um in ihrem Berufe zu bleiben und weiterzukommen, zur höchsten Leistung anstreben werden und bei denen andererseits eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit bei weitem nicht die Auswirkung hat wie bei einem Feuerwehrmann, der im freien Berufe steht, so müßte man um so mehr die Sonderstellung der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren anerkennen, deren Leistung wie im Wirtschaftsleben auf keinen Fall entbehren können. Sie abhängen fast lediglich vom guten Willen, von der Lust und Liebe zur Sache. Der § 5 des Lübecker Gesetzes sagt, daß Renten- und Sterbegelder um die Beiträge zu kürzen sind, welche dem Geschädigten aus einer Krankenkasse, auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen oder aus Unfallversicherungen zufließen, zu deren Prämienbeiträgen öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Ferner wird in dem Gesetz gesagt, daß eine Ent-

schädigung nicht gewährt wird, wenn der Verunglückte vorwiegend, infolge Ungehorsams, grober Fahrlässigkeit oder Trunkenheit den Unfall erduldet hat. Die Entschädigung wird durch die Behörde für das Feuerlöschwesen festgesetzt; gegen sie ist eine Beschwerde oder der Rechtsweg zulässig. Selbstverständlich werden auch die Kosten für das Heilverfahren getragen.

Dieses Lübecker Gesetz wird eigentlich allen Wünschen gerecht, die der Feuerwehrmann billigerweise stellen kann.

Die Reichsversicherungsordnung hat nunmehr durch Reichsgesetz vom 20. Dezember 1928 mit folgenden Paragraphen den Feuerwehrmann in die gesetzliche Unfallfürsorge einbezogen.

§ 537 des Abschnittes der Unfallversicherung besagt: „Der Versicherung unterliegen

1a die Betriebe der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen

In § 544a wird dann erläuternd ausgeführt:

„Hat ein Verein einen Betrieb zur Hilfe bei Feuerstnot oder anderen Unglücksfällen, so gelten die in diesem Betriebe tätigen Mitglieder als im Betriebe beschäftigte Arbeiter oder Angestellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein rechtskräftig ist oder nicht.“

Damit ist gesagt, daß die Feuerwehr, gleichgültig ob freiwillige oder Pflichtfeuerwehr, versicherungstechnisch als Betrieb zu betrachten ist.

§ 508 besagt, daß der Unternehmer nur haftpflichtig ist, wenn er einen Unfall vorwiegend herbeigeführt hat. Dasselbe wird in § 509 bezgl. der Feuerwehrführer zum Ausdruck gebracht:

„Bei Unfällen im Feuerbetriebe gilt das gleiche ferner für Erlasanprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehvereine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Vöchtpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienst helfenden Personen sowie alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.“

Da für die Unfallfürsorge der Jahresarbeitsverdienst im Beruf zugrunde gelegt wird, die Feuerwehr einen solchen im Feuerwehrdienst aber nicht hat, wird in § 569 b ergänzend bestimmt:

„Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst oder in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben.“

War der Verletzte in dem Kalenderjahr vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder enthält die Berechnung Abs. 1 eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt. Dabei ist seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung und, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalles noch in seiner Berufs- oder Schulausbildung begriffen, so ist für die Berechnung des Jahresverdienstes ein Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, wie es der Verletzte nach Vollendung seiner Ausbildung gehabt haben würde.“

In § 627 wird das Land zum Träger der Versicherung auch für die Betriebe der Feuerwehren bestimmt.

§ 806 befaßt sich mit Ausbringung der Mittel. Darin wird ausgeführt, daß die oberste Verwaltungsbehörde die Form der Ausbringung der Mittel durch Umlage und durch Heranziehung sonstiger Beitragspflichtiger vorschreiben kann. Es wird aber ausdrücklich gesagt, daß „die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Vereine zur Hilfeleistung bei Feuerstnot oder anderen Unglücksfällen“, d. h. also, daß der Feuerwehrmann und die Feuerwehren nicht zu Beiträgen herangezogen werden können.

Zu der Änderung der Unfallversicherung sind im Anhang IV oder RVO. Uebergangsvorschriften herausgegeben, bei denen folgende Artikel die Feuerwehren besonders interessieren werden.

Artikel 36. „Körperschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 628 der RVO. oder entsprechender früherer Vorschriften für leistungsfähig erklärt sind, bleiben im bisherigen Umfange auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Träger der Unfallversicherung.“

Artikel 37. „Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch an Stelle des Landes Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die am 31. Dezember 1927 mit der Versorgung verunglückter Feuerwehrleute befaßt waren oder bis zu diesem Zeitpunkt Mittel für diese Zwecke aufgewendet haben, zu Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren machen, die im Bereiche der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz haben. Dies gilt auch für Vereinigungen, die erst nach dem 31. Dezember 1927, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1929 zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemacht worden sind.“

Dieser Artikel ist für Thüringen von besonderer Bedeutung, da er ermöglicht, dem Wunsche der Feuerwehren stattzugeben, genau wie in Preußen die Landesbrandversicherungsanstalt zum Träger der Unfallversicherung zu machen, da diese Anstalt Mittel für die Unfallfürsorge aufgewendet hat.

In Artikel 88 wird gesagt, daß vor Errichtung oder Bestimmung der Versicherungsträger die Vertreter der beteiligten Berufsstände zu hören sind.

Inzwischen ist der eingangs erwähnte Versicherungsverband, dem Thüringen angehörte, aufgelöst worden. In den preussischen Provinzen sind die Feuerversicherungsanstalten zu Trägern der Unfallfürsorge ernannt, unter Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaften. In Thüringen hat das Land die Unfallfürsorge zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, dem Städteverband und dem Landgemeindevorband, übertragen, die sich in die Unfallfürsorge teilen sollen. Hier dürfte meines Erachtens der Umstand zu Schwierigkeiten führen, daß größere Städte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eine erheblich geringere Feuerwehrlast haben als kleine Landgemeinden. Da ferner die Zahl der Unglücksfälle in den Städten eher geringer ist als auf dem Lande, so wird bei einer Umlage auf den Kopf der Bevölkerung eine wesentlich höhere Belastung der Städte eintreten, gegen die sich diese wahrscheinlich wehren werden. Der Thüringer Feuerwehverband erstrebt daher die gleiche Regelung wie in Preußen, nämlich Anschluß an die Landesbrandversicherungsanstalt.

Aber abgesehen von diesen rein verwaltungstechnischen Fragen scheint doch die wichtigere zu sein: Wie war der Feuerwehmann früher geschützt, was bietet ihm die gesetzliche Unfallfürsorge?

Der Merseburger Verband hat bei Unglücksfällen stets den vollen Arbeitsverdienst gewährleistet, während die Reichsunfallfürsorge nur $\frac{1}{2}$ des ortsüblichen Lohnes vorsieht und in den ersten Wochen an Krankengeld nur den halben Grundlohn zahlt. Diese Bestimmungen haben sich hier bereits ausgewirkt, als selbstständige Gewerbetreibende, die infolge eines Unfalles arbeitsunfähig wurden, 1,70 RM., d. h. die Hälfte des ortsüblichen Krankengeldes erhielten. Hierüber ist naturgemäß eine begreifliche Unruhe in den Feuerwehren entstanden, die auch dadurch nicht beseitigt werden kann, daß in der Presse beruhigende Aufklärungen erlassen sind, die aber lediglich das nunmehrige gesetzliche Recht in den Vordergrund schieben und damit in der Neuregelung nur Vorteile für den Feuerwehmann sehen, ohne auf die finanziellen Auswirkungen einzugehen. Hier kann man nur wieder auf den wesentlichen Unterschied zwischen einem Feuerwehmann und einem Lohn- oder Gehaltsempfänger hinweisen. Letzterer muß seinen Beruf ausüben, um leben zu können, ohne Rücksicht auf die Form der Unfallfürsorge, während die freiwilligen Feuerwehren bei finanzieller Verschlechterung der jetzigen Unfallfürsorge ihre Dienste aufgeben können, und der Pflichtfeuerwehmann wird naturgemäß keine Pflicht unter möglicher Schonung seiner Gesundheit und seines Lebens verrichten.

Ob und in wie weit in dieser Angelegenheit noch etwas zum Besten der Feuerwehren getan werden kann, wird davon abhängen, ob die Spitzenverbände im Reich gehört worden sind bzw.

sich der Auswirkungen dieses Gesetzes bewußt waren. Mag der nunmehrige Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge dem Feuerwehmann in manchen Ländern und Landteilen Verbesserungen gebracht haben, so bedeutet die Aenderung für die Feuerwehrmänner, die der früheren Vereinigung in Merseburg angeschlossen waren, eine erhebliche finanzielle Verschlechterung, die durch den Rechtsanspruch nicht ausgeglichen werden kann. Will man die Dienstfreudigkeit und insbesondere das Bestehen der freiwilligen Feuerwehren nicht ernstlich gefährden, so ist es unbedingt notwendig, daß, wie es bereits im Lübecker Gesetz vorgeesehen ist und wie es hier früher gehandhabt wurde, dem verunglückten Feuerwehmann das volle Lohn Einkommen zugesichert wird.

Es ist vielleicht von allgemeinem Interesse, in diesem Zusammenhang einmal zu erörtern, in welchem Maße die Unfälle überhaupt bei den Feuerwehren eintreten und welche finanzielle Belastung sie für ein Land bedeuten. Die Merseburger Unterstützungskasse hat jährlich etwa 120 000 Mark (darin etwa 5000 Mark für Verwaltungskosten) als Umlage erhoben, davon hatte Thüringen mit etwa 45 000 Feuerwehrlenten gegen 34 000 Mark zu zahlen, so daß schätzungsweise etwa 180 000 Feuerwehrlente bei der Unfallversicherung versichert waren.

Die Zahl der neu hinzutretenden Schadensfälle betrug jährlich etwa 300, davon betraf über die Hälfte geringfügige Verletzungen mit Unterstützungen von unter 100 Mark.

Da die Feuerwehren infolge Ersatz der Menschenkraft durch die Maschine an Kopfstärke immer mehr zurückgehen, werden auch die Unfälle nachlassen. Man könnte einwenden, daß durch die Maschine wiederum sich die Zahl und Schwere der Unfälle vermehren würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß mit Verminderung der Kopfstärke auch zwangsläufig eine Verjüngung des Mannschaftsstandes einsetzen muß, wodurch wiederum die schweren und langwierigen Auswirkungen von Unfällen, wie sie besonders bei älteren Personen zu befürchten sind, abnehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es zu begrüßen ist, wenn den Feuerwehren endlich der verdiente Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge zugeteilt wird. Dieses Recht darf aber keine Minderung der bisherigen Leistung zur Folge haben. Wer als Träger der Versicherung erklärt wird, kann den Feuerwehren letzten Endes gleichgültig sein, wenn auch zu bedenken ist, daß je einfacher die Verwaltung, desto schneller die Zahlung sein wird und daß bei einem beschränkten Kreis von Versicherungsnehmern eher ein Wohlwollen möglich ist und nicht nur nach dem Paragraphen entschieden wird.

Wir brauchen den freiwilligen und pflichtigen Feuerwehmann mehr denn je, und man darf nicht vergessen, daß ihm die gesetzliche Pflicht bei einem Brande wohl zum Dienst, aber nie zu einer Leistung zwingen kann.

(Mit Genehmigung aus „Feuer und Wasser“ entnommen.)

Aus den bad. Feuerwehren.

Au a. Rh. Am Sonntag, den 6. Oktober, nachmittags, hielt die hiesige Feiw. Feuerwehr ihre diesjährige Schlussprobe ab. Die Wehrmänner waren vollzählig erschienen. Die Schlussprobe wurde vor dem Gasthaus zum „Ochsen“ unter dem Kommando des derzeitigen Vorstandes, Herrn Bürgermeister Anton Merz, abgenommen. Alles klappte bis ins kleinste, weshalb wir erneut allen Grund haben, uns auf unsere an Zahl wie auch an Leistung auf der Höhe stehenden Wehr im Ernstfalle verlassen zu können. Nach wohlgeleitener Uebung fand im Gasthaus zum „Ochsen“ eine außerordentliche Versammlung statt. Dem wichtigen Programm lag als Hauptpunkt die Besprechung und Beratung des 40jährigen Stiftungsfestes zu Grunde. Nach kurzer Debatte wurde der Termin zu diesem endgültig und einstimmig auf den 9., 10. und 11. August festgesetzt. Punkt „Verschiedenes“ brachte innere Vereinsangelegenheiten zur Regelung, was nur kurze Zeit in Anspruch nahm. So konnte Herr Bürgermeister Merz schon gegen 5 Uhr die stimmungsvoll verlaufene Versammlung beschließen.

Ladenburg. Die Feiw. Feuerwehr Ladenburg feierte am Samstag, 19. Oktober, abends, im Kreise der Wehr und Einwohnerschaft das Fest des 70jährigen Bestehens. Eingeleitet wurde das Fest mit einer Illuminierung des Marktplatzes, dem sich dann ein Zapfenstreich anschloß. Ein Fackelzug bewegte sich sodann durch verschiedene Straßen bis zum eigentlichen Festlokal, dem Bahnhofshotel, woselbst dann das Festbankett stattfand. Eingeleitet wurde der Abend mit zwei Musikstücken denen sich 2 Gesangs-vorträge anschlossen, worauf Herr Kommandant Agricola-Ladenburg die Begrüßungsansprache hielt, wobei er den Festteilnehmern, den Vertretern der Behörden, den Kreisauschussmitgliedern u. den Vertretern der benachbarten Wehren einen ganz besonderen Willkomm entbot. Die Festrede hielt Herr Bürgermeister Koch, der einen geschichtlichen Rückblick auf den Werdegang der Wehr warf, der einzelnen Kommandanten gedachte und besonders dem gegenwärtigen Kommandanten Agricola herzliche Dankesworte entbot, dabei feststellte, daß Agricola bereits schon 30 Jahre Führer der Ladenburger Wehr sei. Zugleich gratulierte Herr Koch der Wehr im Namen der Stadtgemeinde, im Namen des Verwaltungsrates der Bezirksparlasse und übergab als Anerkennung RM. 500.—, die auf das Konto Mannschaftswagen verbucht werden sollen.

Der stellvertretende Kreisvorsitzende, Herr Kommandant Anabel, übermittelte die Glückwünsche des a. badischen Feuerwehrekreises und feierte den Kommandanten Agricola als einen

Mann mit Hingabe, Idealismus und echtem Bürgergeist, der die Wehr auf die heutige Stufe gebracht habe. Das dreifache Hoch auf Herrn Agricola wurde freudig aufgenommen.

Eine Anzahl von Glückwunschtelegrammen und schreiben wurde verlesen; die freiwillige Feuerwehr Schriesheim hatte ein schönes, großes gerahmtes Bild der Strahlenburg übersandt, das Freude hervorrief.

Sodann gratulierten die einzelnen Ladenburger Vereine, bis sich Herr Regierungsrat Dr. Weisbrod-Mannheim als Vertreter der Staatsregierung auf das Rednerpult begab und folgende Kameraden auszeichnete: Für 40jährige Dienstzeit: Michael Seel und Peter Gropf; für 25jährige Dienstzeit: Wilhelm Kirchner und Georg Schweik. Herr Bürgermeister Koch sprach ihnen die Glückwünsche der Stadtverwaltung aus u. überreichte ihnen namens des Gemeinderats Geschenke, den ersteren je eine Uhr, den beiden anderen je eine silberne Kette. Ein Hoch ehrte ferner die Jubilare.

Eine besondere Ehrung durfte Herr Fritz Holz erfahren, der nun schon 50 Jahre aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Der Badische Landesfeuerwehverband hat ihm das Ehrenkreuz verliehen, das ihm Herr Agricola mit herzlichen Worten samt einer Ehrenurkunde überreichte. Ferner wurde die Verleihung der Eiben des Landesverbandes an eine Anzahl von Feuerwehrlenten bekanntgegeben. Dem Redner und allen Mitwirkenden des Abends sprach der Kommandant bei dieser Gelegenheit Dank aus. Den drei ältesten Jubilaren wurden mit entsprechenden Versen von Fr. Stumpf, Fr. Rühlung und Fr. Würzburger Lorbeerkränze um den Helm gelegt. In schlichten Worten dankte Herr Michael Seel namens der Jubilare. Nachdem noch die Kapelle Mohr, die wieder vielen, zum Teil stürmischen Beifall erntete, mit einem stottern Marsch den Strich unter das Bankett-Programm geleitet hatte, nahm der Festball seinen Anfang.

Rödingen. Am Kirchweihmontag, nachmittags 1/2 Uhr fand dahier die Hauptprobe der Feiw. Feuerwehr statt, zu der sich der 1. Kommandant der Feiw. Feuerwehr Freiburg, Herr Scholl, der 2. Kommandant, Herr Weinröther und die Herren des Stabes, Brad und Oberhardt, eingefunden hatten. Die Herren spendeten der Feiw. Feuerwehr Rödingen für die auf verlaufene Probe ihr uneingeschränktes Lob, sowie aber auch der Gemeindeverwaltung für die Beschaffung der guten und neuzeitlichen Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die sie in einer Gemeinde in unserer Größe nicht gehofft hatten anzutreffen. An die Probe anschließend fand im Saalbau Gebert ein Vortrag für die Wehr statt, an dem auch Herr Bürgermeister Kuster mit den Herren der hiesigen Wöschdirektion teilnahmen. Herr Hauptmann Frische

Brandstatistik

Großfeuer in Auggen.

Das Gasthaus zur „Arone“ und vier Anwesen niedergebrannt.

Auggen, 5. Oktober. Gestern nachmittag erlöste plötzlich Feueralarm. In der Scheune des weithin bekannten Gasthauses zur „Arone“ der Familie Krumm brach ein Brand aus, der bei dem herrschenden Wind rasch auf den ausgedehnten Komplex sämtlicher Dekonomiegebäude und auch auf das Wohnhaus mit den Wirtschaftsräumen übergriff, die alle um einen quadratischen Hof zusammengelagert waren. Das Feuer nahm seinen Ausgangspunkt in der mit lockerem Stroh voll gefüllten Scheune, die erst am Tage zuvor bei den Drescharbeiten gefüllt worden war. Die Leute sahen gerade beim „Zobensch“, als der Brand ausbrach. Die Dekonomiegebäude waren im Nu in ein lodernes Flammenmeer verwandelt, das seine lebenden Feuerzungen, seine enorme Hitze und einen wirbelnden Sprühregen von Funken unter dem herrschenden Wind unablässig gegen das an der Hauptstraße stehende zweistöckige umfangreiche Wohn- und Gasthaus sandte. Nur mit Mühe konnte die greise ehemalige Kronenwirtin, Frau Krumm, die krank lag, herausgebracht werden. Das Vieh besand sich auf der Weide, Pferde und Schweine wurden gerettet. Obwohl bald die Feuerwehr und auch nachbarliche Hilfe zur Stelle waren, so konnte eine weitere Ausdehnung des Feuerherdes nicht verhindert werden. Schon nach wenigen Augenblicken stand der Dachstuhl des Wohnhauses auch in seiner ganzen Ausdehnung in Flammen, und auch in die Wohnräume begannen bald die Flammen einzudringen. Unaufhörlich trieb der Sturm die Funken und den Rauch in die Straße und über die Häuser der gegenüberliegenden Straßenseite, die dadurch in ernste Gefahr gerieten. Bei dieser raschen Ausdehnung des Feuers war natürlich auswärtige Hilfe dringend notwendig. So wurde als eine der ersten Wehren die von Müllheim alarmiert, die in kurzer Zeit nach der Alarmierung mit der Bezirksmotor-spritze eintraf. (In Müllheim ist die Spritze fünf Minuten nach Alarm ausgerückt.) Auch weitere Abteilungen der Müllheimer Wehr trafen mit den Wehrleuten aus den benachbarten Gemeinden ein, auch die Sanitätskolonne Müllheim, der auch Mitglieder der von Auggen angehören, erschien am Brandplatze. Mit Ueberlegung und Sicherheit vollbrachten die Wehrleute ihre Arbeit, die ihnen durch den fürchterlichen Funkenregen, die sengende Hitze und den beißenden Rauch recht schwer gemacht wurde. Aber am schlimmsten war die Wassernot. Die monatelanze Trockenheit hatte jede Wassereserve, die für einen größeren Brandfall hätte genügen können, aufgezehrt. So waren die vorhandenen Wasservorräte bald erschöpft, während das Element sich immer wilder gebärdete und weiterzirkte. Die Motorspritze, die keine Hand-motorspritze und die sonstigen Spritzen leisteten was sie konnten, aber immer wieder verlagte der Wasserzulauf und mit dem Strahlrohr in Händen mußten die Wehrleute untl.a. dastehen, während überall nach Wasser geschrien wurde. Auf alle nur erdenkliche Weise suchte man den kostbaren Stoff für die Spritze herbeizuschaffen, ja man artzt schließlich in der dringenden Not, die vor allem für die Nachbarhäuser galt dazu, mit Fauche zu spritzen. Die Dekonomiegebäude waren inzwischen vollständig niedergebrannt.

Die Vorderfront des Wohnhauses wurde nun, soweit jeweils das Wasser reichte, von allen Seiten in Anstich genommen, vor allem, um die gegenüberliegenden Häuser zu schützen, die auch immer wieder von Zeit zu Zeit beriebelt wurden. Immer weiter fraß sich das Feuer seinen Weg im Wohnhaus. Zum Glück wurde die Wasserversorgung sehr besser, da von allen Seiten Wasser angefahren wurde. So wurde von Neuenburg in Bockten, die auf ein Lastauto geladen waren, und auch in Räßern, Wasser aus dem Rhein herbeigefahren, mehrere Pferdebesitzerwerke mit Gällens-fässern schafften Wasser aus den Nachbargemeinden herbei. Es war ein erhebender Anblick, zu sehen, mit welcher Selbstlosigkeit und Bereitwilligkeit von den Gemeinden der näheren und weiteren Umgehung der kostbare Stoff herbeigeschleppt wurde. So sandte Badenweiler seinen Motorsprenowagen, der zugleich als Spritze dient. Viel kam mit einem mit Halbtück beladenen Lastauto an. Käufer brachten Siphons herbei und mit derselben Sorgfalt, die dem Wein sonst gewidmet wird, wurde das Wasser in Bockten gelassen, aus denen die Motorspritzen gespeist wurden. Schliengen führte ebenfalls Wasser herbei.

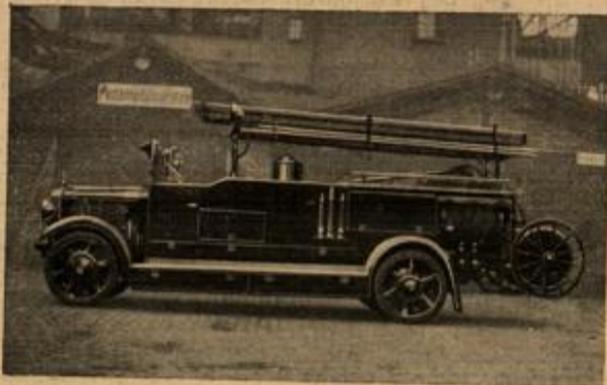
Gegen 9 Uhr war der Brand des Gasthauses, aus dem nur ein Teil der Fahrnisse hatte gerettet werden können, eingedämmt, so daß jede weitere Gefahr für nachfolgende Gebäude beseitigt schien. Der ganze große Gebäudelomplex lag in Schutt und Asche, nur die Umfassungsmauern ragten noch empor. Drei angrenzende Häuser, die Feuer gefangen hatten, wurden durch sofortiges Eingreifen vor der Vernichtung bewahrt.

Das Feuer schlägt auf die andere Seite der Straße über.

Gegen Mitternacht brach das Unglück erneut herein. Die Einwohnerschaft wurde abermals durch Feueralarm aufgeschreckt und weitere auswärtige Hilfe mußte herbeigerufen werden. Hinter den an der Hauptstraße, dem Gasthaus „zur Arone“ gegenüberliegenden Häusern Ruhn und Hanri, die durch die Berieselung mit Wasser gerettet waren, schlugen die Flammen empor. Hier hatte man nicht an einen weiteren Brand gedacht, obwohl die Funken von der brennenden „Arone“ vom Wind weit getragen wurden. Im Nu hatte sich das Feuer auf vier Häuser ausgebreitet. Es waren dies das zweistöckige Anwesen Heid und die einstöckigen Gebäulichkeiten der Witwe Birmele und Behle und

hieß die anwesenden Herren alle recht herzlich willkommen und erteilte Herrn Kommandant Scholl das Wort. Derselbe erläuterte hierauf in überzeugenden Worten, wie notwendig in den heutigen Zeiten für die Wehren ein Gaschutz sei, worauf Herr Oberhardt die mitgebrachten Gaschutz-Apparate vorführte und in leicht verständlicher Weise erklärte. Herr Hauptmann Britsch dankte zum Schluß des Vortrages den Herren von Freiburg für ihr Hierherkommen und die lehrreichen Worte, der Hoffnung Ausdruck gebend, daß die Ausführungen bei der Wehr auf fruchtbaren Boden gefallen sein mögen.

Freiw. Feuerwehr der Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim-Waldhof. Der Freiw. Feuerwehr der Zellstofffabrik sehnsüchtiger Wunsch, eine eigene Automotorspritze zu besitzen, ist am 27. Oktober in Erfüllung gegangen. Um 5 Uhr fuhr die bekränzte Automotorspritze unter Vorantritt der Tambourabteilung und begleitet von den 90 Wehrmännern in den Fabrikhof ein. Direktor Müller-Glemm warf einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Wehr, die in vollem Sinne eine Freiwillige sei. Er übergab



die Automotorspritze an Kommandant Knäbel, dankte dem Branddirektor Baulont, der durch Unpäßlichkeit abgehalten war, für die Instruktion der Mannschaften und gab der Ueberzeugung Ausdruck, die Wehr werde ihren guten Ruf sich erhalten und zur Unterstützung anderer Wehren stets bereit sein. Kommandant Knäbel dankte für die Vervollständigung der Ausrüstung und gelobt, dem Betrieb dauernd treu zu bleiben. Er brachte ein Hoch auf die Direktion der Fabrik aus. Dann wurde die Leistungsfähigkeit der Motorspritze am 62 Meter hohen Leuchtturm gezeigt. Unter Benutzung der vorhandenen Steigleitung überholten die Wasserstrahlen die höchsten Punkte des Turmes. Der Strahl aus einem Strahlrohr von 28 Millimeter Weite und mit 12 Atm. Druck reichte bis zu 1/2 der Turmhöhe, die Automotorspritze wurde von der Firma Daimler-Benz geliefert und hat eine Leistung von 2000 Liter/min. Den Schluß bildete, nach einer photographischen Aufnahme, ein Imbiß in der Speiseanstalt der Fabrik, zu dem auch Mitglieder der Direktion, Deputierte befreundeter Wehren und sonstige Gäste erschienen waren.

Literatur

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neu bearbeitete Auflage. Ueber 160 000 Artikel und Verweisungen auf etwa 21 000 Spalten Text mit rund 5000 Abbildungen, Karten u. Plänen im Text; dazu etwa 755 besondere Bildertafeln (darunter über 100 farbige) und 280 Kartenbeilagen und Stadtpläne sowie 200 Text- und statistische Uebersichten. Band 10 (Rechnung bis Seefedern) in Halbleder gebunden 30 RM Verlag Bibliographisches Institut A. G. in Leipzig.

Ein neuer Band von Meyers Lexikon liegt vor: der zehnte des auf zwölf Bände berechneten Gesamtwerkes. Die gewaltige wissenschaftliche und organisatorische Leistung, die dieses erste große Nachkriegslexikon darstellt, tritt nun immer deutlicher in Erscheinung. Meyers Lexikon bedarf keines Lobes mehr; haben doch bereits die ersten Bände auch den kritischsten Benutzer von der Vollständigkeit, Klarheit und Sachlichkeit der erteilten Auskunft hinreichend überzeugt. Und der Besitzer der vorliegenden Bände wird an der bekannnten ausgezeichneten Ausstattung — man denke nur an die zahlreichen Bildbeilagen und an die vielen farbigen Tafeln — immer wieder seine helle Freude gefunden haben. Wir können uns daher bei diesem neuen Band des „gelungenen Nachschlagewerkes mit den Stichwörtern „Rechnung“ bis „Seefedern“ darauf beschränken, auf die wiederum ausgezeichneten, in inhaltlicher wie kartographischer Hinsicht vollendeten Kartenbeilagen (Rheinlande, Römisches Reich, Rußland, Schlefien, Schweden, Schweiz und viele andere) hinzuweisen und aus der reichhaltigen Zusammenstellung farbiger und schwarzer Bildbeilagen einige ihrem Thema nach besonders interessante Tafeln hervorzuheben: Neufamekunst, Schädlinge, Schlanae, Schmetterlinge, 4 durchaus zeitgemäße Sportbeilagen (Reitkunst, Rotorf, Rudersport, Rhythmische Gymnastik), zahlreiche Tafeln aus dem Gebiet der Kunst, der Technik (Mundfunk, Schreibmaschine, Montage-technik) usw. usw. Allein schon die Beilagen des „Großen Meyers“ bilden den orbis pictus unserer Zeit. Der Text dieses 10. Bandes, ebenso aktuell wie wissenschaftlich einwandfrei, lehrt wieder, wie sehr der Wissensstoff der Gegenwart angewachsen ist, und wie unerlässlich darum für jeden der Besitz eines so ausgezeichneten Werkes wie Meyers Lexikon ist.

Fritz Müller. Drei der Häuser waren in kurzer Zeit vernichtet, das vierte mußte eingerissen werden. Weitere Abteilungen der Müllheimer Wehr trafen ein, ebenfalls die Motorspritzen von Badenweiler, Buggingen und Randern. Unablässig wurde Wasser herbeigeführt. Die Nordseite des neuen Feuers führte zum Glück gegen das freie Feld, die gegen die Hauptstraße gelegenen Häuser waren geräumt und konnten auch vor der Vernichtung gerettet werden. Stärkste Gefahr bestand für die Scheune des Anwesens Hauri, die bereits angebrannt war.

Die Entstehungsurache der Brände ist unbekannt, der Schaden ist groß. Betroffen sind im ganzen sieben Familien. Erst gegen den frühen Morgen war das Feuer eingedämmt.

Anschriften.

Für den Badischen Landesfeuerwehrverband, die Kreisverbände und die Mitglieder des Landesauschusses als Städtevertreter:

Badischer Landesfeuerwehrverband Sitz: Heidelberg:

Präsident Georg Friedrich Ueberle, Branddirektor in Heidelberg, Untere Redarstraße 114.

Sekretariat: Helmholtzstraße 18, Heidelberg.

I. Kreis Konstanz: Otto Waibel, Kreisvorsitzender in Singen

II. Kreis Bilklingen: Alfred Wehrle, Kreisvorsitzender in Furtwangen.

III. Kreis Waldshut: Karl Meßger, Kreisvorsitzender in Rheinfelden.

IV. Kreis Freiburg: Franz Bammert, Kreisvorsitzender in Waldkirch.

V. Kreis Lörrach: Komm. Rat Otto Horn, Kreisvorsitzender in Fahrnau bei Schopfheim.

VI. Kreis Offenburg: Alfred Kramer, Kreisvorsitzender in Lahr i. Bad.

VII. Kreis Baden: Karl Peter, Kreisvorsitzender in Bühl i. Bad.

VIII. Kreis Karlsruhe: Oberkommandant Bull, Kreisvorsitzender in Durlach.

IX. Kreis Mannheim: Friedrich Agricola, Kreisvorsitzender in Ladenburg a. N.

X. Kreis Heidelberg: Christoph Lingg, Kreisvorsitzender in Leimen.

XI. Kreis Mosbach: Wilhelm Sahn, Kreisvorsitzender in Bertheim.

Für die Schriftleitung und Inseratenteil verantwortlich:
Gustav Kienzen, Baden-Baden.

Städte-Vertreter.

Konstanz: Feuerwehrkommandant Karl Mannhart, Konstanz.

Freiburg: Feuerwehrkommandant Albert Scholl, Freiburg.

Pforzheim: Feuerwehrkommandant Gustav Forstner, Pforzheim.

Mannheim: Oberfeuerwehrkommandant Ferdinand Schlimm, Mannheim.

Heidelberg: Feuerwehrkommandant Friedrich Müller, Heidelberg.

Die neue leistungsfähige und preiswerte Magirus-Kleinmotorspritze

NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...



Die stets betriebsbereitste dieser vorzüglichen Magirus-Kleinmotorspritze „Goliath“ bietet die Möglichkeit jeden Brand im Entstehen zu unterdrücken. Kleinere Gemeinden, Fabriken und entlegene größere Gehöfte, Klöster, Burgen tun darum gut, sich durch Anschaffung dieser billigen Spritze gegen Brandschäden zu schützen. Die „Goliath“ ist auch besonders zum Mithalten auf größeren Feuerwehrrastplatzanlagen geeignet.

Bis 800 Liter

betriebsbereit und ist durch die Möglichkeit und sparsam im Betrieb. Nur ein Mann zur Bedienung erforderlich.

C. D. MAGIRUS A. G. ULM A. D.
Berlin-Tempelhof - Breslau 2 - Düsseldorf
Frankfurt a. M. - Hamburg - Hannover - Leipzig
München - Stuttgart

NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...NUR GOLIATH...

Anfragen erbittet und Auskunft erteilt:
C. D. Magirus & Ullm



Silberflachsschlauch „Edelreis“

geschmeidig, handlich, moderfest

Albert Ziegler, Spezialfabrik für Schläuche, Gengen

Verkaufsstelle Freiburg i. Br., Postfach 94

MEYERS LEXIKON

Die neue siebente Auflage in 12 Halblederbänden wird Mitte 1930 vollständig sein und etwa 363 Rm. kosten

MEYERS LEXIKON

verbindet zeitgemäß knappe Fassung und Übersichtlichkeit mit größter Reichhaltigkeit in Text, Bildern und Karten

MEYERS LEXIKON

gibt auf jede Frage sofort unfehlbar richtige Antwort und ist der zuverlässigste Berater in jeder Lebenslage

MEYERS LEXIKON

ersetzt eine umfangreiche Bücherei und ist deshalb billig. Bequeme Teilzahlungen erleichtern die Anschaffung

MEYERS LEXIKON

Ist durch jede Buchhandlung, die auf Wunsch ausführliche Ankündigungen mit Bezugsbedingungen sendet, zu beziehen.

Jeder der über den Werdegang des Feuerlöschwesens unterrichtet sein will, ob **Offizier** oder

Wehrmann kann dieses Ziel nur dann erreichen, wenn er auf sein **Verbandsorgan**

abonniert ist. Verschäumen Sie deshalb keine Zeit und bestellen Sie unverzüglich

die Bad. Feuerwehrzeitung

bei Ihrer Postanstalt zum Preise von Ml. 1.20 vierteljährlich, ausschließlich Zustellungsgebühr oder direkt

im Verlag in Baden-Baden

Stefanienstraße 3. Tel. 23

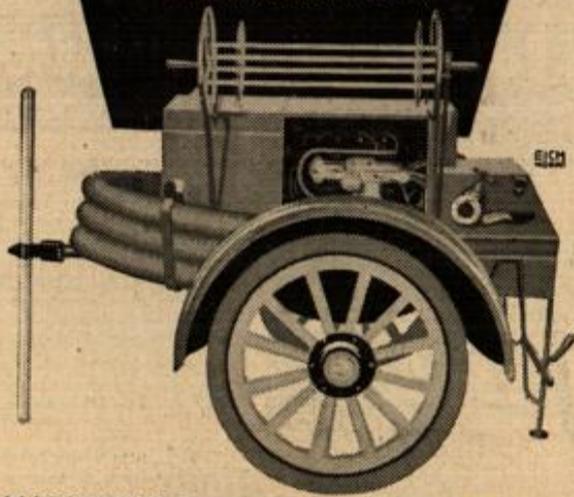
Kameraden, sammelt das Verbandsorgan

Oftere Nachfragen nach alten Nummern lehren es, von welcher Wichtigkeit die Aufbewahrung des vollständigen Jahrgangs ist.

BALCKE

KLEIN-MOTOR/PRITZE
MIT
VIERZYLINDER-MOTOR
FAHR- UND TRAGBAR

NORMALLEISTUNG 600 L
PRO MINUTE BEI 7 ATM.
MAXIMALLEISTUNG 900 L
PRO MINUTE BEI 6 ATM.



MASCHINENBAU-AKTIENGESELLSCHAFT BALCKE
FRANKENTHAL/PFALZ

Vertreter für Nordbaden:
Ingenieurbüro Becker & Schäfer, Mannheim, Jungbuschstr. 11
Verkaufslager für Mittel- und Südbaden:
Emil Kress, Lahr.

Löscht Feuer mit
TOTAL



TOTAL

das
Kohlensäure-Trocken-Löschverfahren

POLAR-TOTAL

das neue
Kohlensäure-Schnee-Löschverfahren

Verlangen Sie unsere Druckschriften
A. 34 und P. 1

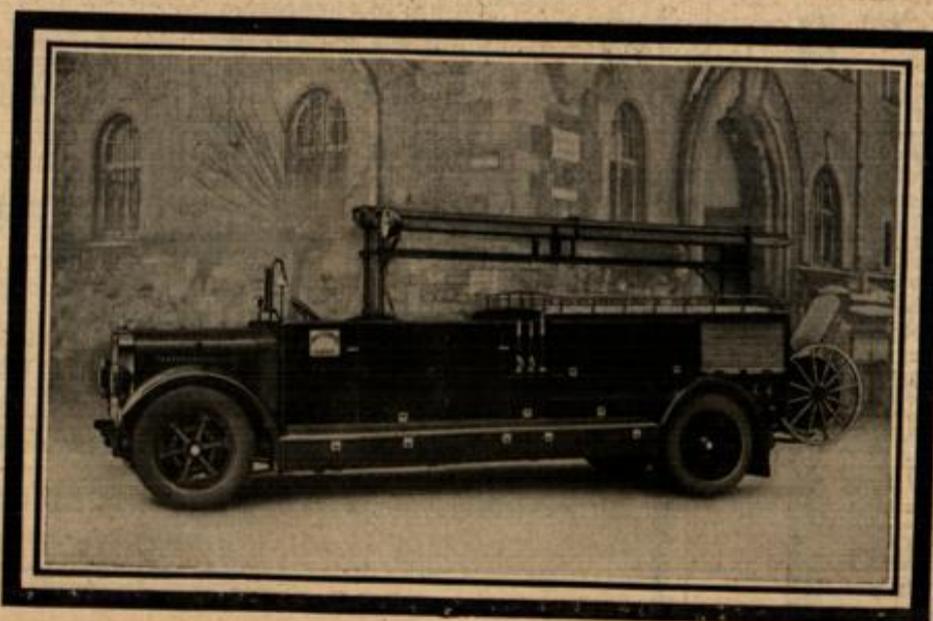
TOTAL - Verkaufsgesellschaft
m. b. H.

Stuttgart, Libanonstrasse 35.

Abonniert die Badische Feuerwehrzeitung!

Mercedes-Benz

FEUERWEHR-FAHRZEUGE



KRAFTFAHRSPRITZEN
MOTORLEITERN
GERÄTEWAGEN
KRANKENWAGEN
LAFETTENMOTORSPRITZEN

Daimler-Benz
Aktiengesellschaft
GAGGENAU i. B.

Freiwillige Feuerwehr
Heidenheim a. B.

Heidenheim a. Brenz, den 30. Juli 1924



Bei Straßenbauarbeiten geriet heute nachmittag 14.45 im Städt. Bauhof ein fahrbarer Teerkessel infolge Ueberhitzung in Brand. Die Arbeiter versuchten zunächst, das Feuer mit Sand zu ersticken, was jedoch nicht gelang. Dadurch kam es, daß die Weckerlinie erst nach 15 Minuten alarmiert wurde, die bereits 15.03 am Brandplatz eintraf. Mit dem im vorigen Jahre angeschafften **Minimax-Schaummörser** wurde das Feuer, das infolge der langen Brenndauer riesige Rauchschwaden und eine glühende Hitze entwickelte, sofort zum Erstaunen der anwesenden Neugierigen schlagartig gelöscht. Der Schaummörser hat damit seine erste Feuertaufe glänzend bestanden.

Das Kommando:
gez. Jul. Wagner

Minimax A.-G., Stuttgart, Köln, Berlin
Feuerlöschapparate für Brände aller Art.

(P. 26)

Ernst Schember, Freiburg i. Br.

Baslerstraße 25

Geschäftshaus für Feuerlöschbehelfe und Maschinenbetriebe

Spezialitäten:

Ganz- u. Flachschläuche, roh u. gummiert, Mannschafts-Ausrüstungen, Hydranten-Ausrüstungen, Spezialität: „Anstell-Ausziehleitern, Berliner Galenleitern“, Elektrischer-Ausrüstungen, Druck- und Motorspritzen, 2- und 4-rädrig, Wachs- u. Pechfackeln, Pechkränze, Schlauchfließ- u. Schlauchbinden usw. Schwab's Schlepp- u. Traghebel.

Offiziershelme neuester Art.



Kamerad August Sartori

liefert sämtliche Mannschafts-Ausrüstungen nach genauer Vorschrift.

Karlsruhe, Kaiserstr 98, Tel. 5663.

Gestickte Vereinsfahnen mit allem Zubehör von 350—700 Mark. Auffrischung alter Fahnen billigst.

Uniformtuche

liefert das bekannte Spezialhaus

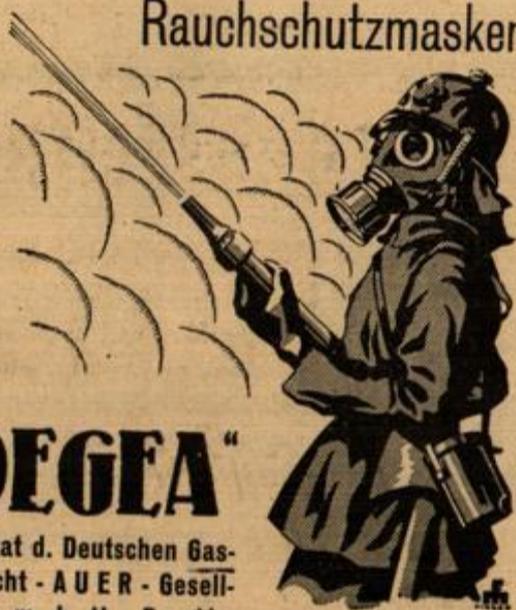
Louis Oppenheimer

Bruchsal

Verlangen Sie Muster!

Rauchschutzmasken

nur



DEGEA

Fabrikat d. Deutschen Gasglühlicht - A U E R - Gesellschaft m. b. H., Berlin

Bei fast allen größeren Feuerwehren eingeführt

Angebote durch Alleinvertretung und Bereitschaftslager

HANS STOTZ, STUTTGART

Kriegsbergstraße 13.

Fahnen und Renovierung fachmännisch und preiswert

Schleifen, Schärpen, Diplome, Festbedarf

Heidelberger Fahnenfabrik Schmid & Ernst

Telefon 1043

Jetzt nur Anlage 17

Pers. Besuch

Wir suchen einen gebrauchten aber noch guten 1 1/2 Tonnen

Schnell-Lastwagen.

Angebote an die Freiwillige Feuerwehr Offenburg.

Beilagen finden zweckmäßige Verbreitung in der „Badischen Feuerwehrzeitung“.

Grether & Cie. Freiburg i. B.

Maschinenfabrik und Gießereien

fertigen seit 1869

Feuerspritzen

in bekannter, vorzüglicher Konstruktion und Ausführung

seit 1877

Grether - Kupplungen,

die erste Kupplung mit gleichen Hälften, die einfachste, handlichste und leichtverständlichste Schlauchverbindung, die auch im Lande Baden die verbreitetste ist

seit 1895

Motorspritzen

für Hand- u. Pferdezug, neuerdings auch abprotzbare und tragbare

bauten 1902 die erste

Automobile Benzin-Motorspritze

Alle Spritzen und Armaturen stets den Anforderungen im Brandfall und dem Löschdienst der freiwilligen Feuerwehren aufs beste angepaßt.

Flader-Automobilsspritzen mit vor dem Kühler eingebaute Flader-Feuerlöschpumpe 1000 Ltr.

D. R. P.

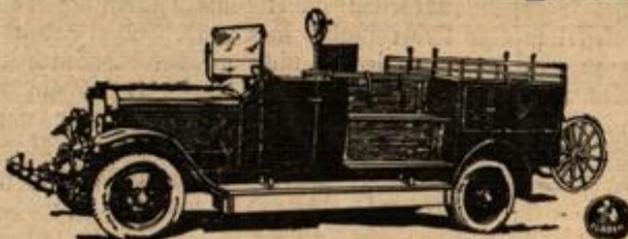
Trag- und fahrbare
Kleinmotorspritzen

„Siegerin“

mit Zwei- und Viertakt-Motor
400, 600 und 800 Ltr.

Drucksteigerungen bis 20 Atm.

ca. 1200 „Siegerin“ in Betrieb



Automobilsspritze 1000 Ltr. mit hinterem heizbaren Kasten für die „Siegerin“.

Automobile Löschzüge
für Stadt und Land
in neuzeitlicher Ausführung

Lafetten-Motorspritzen
800—2000 Ltr.

Beste Referenzen

E. C. Flader, Jöhstadt i. Sa.

Generalvertretung für Baden:
C. Beuttenmüller & Co., Bretten.

Feuerwehr-Uniformen

jeder Art liefert

S. Wolff, Uniformfabrik, Karlsruhe i. B.

Karlstraße 15. Vertreterbesuch od. Preislisten auf Wunsch.



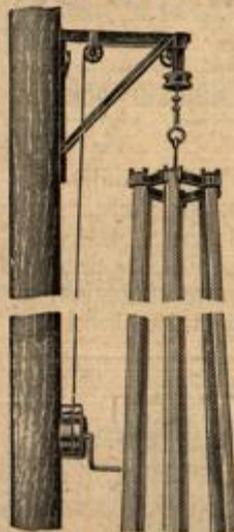
In jede
Ortschaft
gehört die

Brandmeisterin

Meyer-Hagen

Feuerwehrgeräte

Pflegen Sie Ihre Schläuche



Sie vervielfachen dadurch deren Lebensdauer

Schlauchtrockenvorrichtung System Kress

bestehend aus Schneckenwinde, mit 30 m Drahtseil, Seilrollen, mit Seilentlastungsvorrichtung, Aufhängevorrichtung mit Kranz zur Aufnahme von

8	10	12	19	20	Schläuchen
70.—	82.—	90.—	100.—	110.—	RM.

Eiserne Konsole für Hausgiebel . RM. 16.—

Eiserne Konsole für Masten . . . RM. 20.—

Schlauchtransport-Wagen D. R. G. M.

Schlauch-Umfalteapparat D. R. G. M.

Kresspflaster zum Reparieren defekter Schläuche
kleine Packung RM. 8.—, große Packung RM. 12.—

Emil Kress

vormals Schlauchweberei Karl Kress

Lahr in Baden

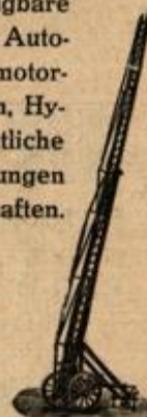
1842
gegründet
in Heidelberg

Metz

Automobildrehleitern,
fahrbare und tragbare
mechanische Leitern, Auto-
mobil-, Lafetten-, Kleinmotor-
u. Handdruck-Feuerspritzen, Hy-
drantengeräte, sowie sämtliche
Armaturen u. persönl. Ausrüstungen
für Offiziere und Mannschaften.



Genau nach den
behördlichen
Bestimmungen.



Carl Metz, Feuerwehrgerätefabrik, Karlsruhe i. B.

Gollmer & Hummel G. m. b. H. Schlauchfabrik Neuenbürg bei Pforzheim

empfehlen ihre als zuverlässig und haltbarst bekannten

„Schwarzwald-“ Feuerlöschschläuche
roh und gummiert

Spezialität: Original-Silberflachsschlauch Marke „Schwarzwald“ D. R. W. Z.